



Richtlinien des Marktes Seinsheim zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant

1. Ehrenkommandant

Der Markt Seinsheim kann bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Kommandant die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.

Ehrenkommandant kann werden:

- a) wer mindestens 24 Jahre lang 1. Feuerwehrkommandant oder 30 Jahre lang 1. und 2. Feuerwehrkommandant einer Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Seinsheim war und
- b) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

2. Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. der Marktgemeinderat und der 1. Kommandant der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

3. Verleihung

Nach Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat wird die Urkunde von der Verwaltung ausgefertigt, die von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und vom 1. Kommandanten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr unterschrieben wird.

Die Verleihung erfolgt im würdigen Rahmen, nach Möglichkeit im Rahmen einer Jahreshauptversammlung. Der Termin wird im Benehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und dem 1. Kommandanten der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr festgelegt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Seinsheim, 19.06.2023
MARKT SEINSHEIM



Ruth Albrecht
Erste Bürgermeisterin